

**1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bad Köstritz  
über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages  
(1. Änderungssatzung Straßenausbaubeitragssatzung)  
Vom 01.06.2010**

*Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) und der §§ 1, 2 und/des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 11.05.2010 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Bad Köstritz über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages vom 05.03.2004 („Der Elstertalbote“ Nr. 05 vom 14.05.2004 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 ThürBO“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 S. 1 ThürBO“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 01.06.2010

***D. Heiland***  
***Bürgermeister***

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.